



Satzung des Vereins „Hands4Paws“ e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Hands4Paws / Helfende Hände für Jagdhunde in Not e. V.**
2. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur Nr. 20942 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Diez
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Zweck des Vereins ist der Tierschutz.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- Aufnahme und Übernahme sowie Vermittlung von in Not geratenen Hunden, Abgabehunden, misshandelten Hunden, Fundhunden, handicapped Hunden jeglicher Jagdhundrassen und deren Mischlingen, um ihnen zu einem würdigen Dasein bei kompetenten Hundeführern zu verhelfen.
- Organisation und Vermittlung von Patenschaften für nicht vermittelbare Hunde in Auffangstationen und ungarischen Pflegestellen
- Pflegerische und ärztliche Betreuung der o.g. Hunde während ihres Aufenthaltes in einer ungarischen Auffangstation oder ungarischen und vereinseigenen Pflegestellen, ggf. Betreuung und Korrektur verhaltensgestörter Hunde
- Beratung und Hilfestellung der Pflegestellen und neuen Besitzern bei Haltungs-, Ausbildungs- und Gesundheitsfragen o.g. Hunde
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über rassespezifische Eigenschaften von Jagdhunden und deren artgerechter Haltung und Beschäftigung.
- Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, Tierheimen, Privatinitiativen sowie gemeinnützigen Stiftungen, die ebenfalls im Sinne des Vereinszweckes tätig sind. Mögliche Kooperationspartner stellt der Vorstand vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet, mit welchen Partnern die Zusammenarbeit aufgenommen wird.
- Fernziel: die Bildung und Unterstützung/Beteiligung an einer Farm, in der bei landesüblichen Begebenheiten eine optimale Unterbringung der Tierschutzhunde bis zur Vermittlung gewährleistet werden kann.
- Intensive Aufklärung der Mitglieder und anderer Interessierter
 - a) über die Situation vor Ort,
 - b) Sensibilisierung für die Probleme vor Ort,
 - c) Möglichkeiten schaffen, vor Ort tatkräftige Arbeit zu absolvieren, um so Verständnis zu schaffen.

§3. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereines unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder (Mitglieder sind entweder Einzelpersonen oder eine Familienmitgliedschaft (2 Stimmen)):
 - Aktive Mitglieder (Vollmitglieder)
Mitglieder, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und diese ehrenamtlich im Geschäftsjahr durch aktive Mitarbeit, z.B. in der operativen Vereinsführung, in der Vermittlungsarbeit, unterstützen.
Jedes Mitglied hat die Möglichkeit auf eine aktive Mitgliedschaft, in dem es sich die Kenntnisse über den Ablauf im Verein und über die laufenden Projekte eingehend informiert und durch tatkräftige und unterstützende Mitarbeit bewährt hat.
Aktive Mitglieder werden **nur** durch den geschäftsführenden Vorstand aus den Reihen der Fördermitglieder berufen.
 - Passive Mitglieder (Fördermitglieder)
Mitglieder, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Ziele des Vereins im Geschäftsjahr ausschließlich durch finanzielle und materielle Zuwendungen¹ unterstützen.
 - Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht oder den Verein besonders unterstützt haben, können geehrt werden. Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernennen. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Erwerb der Mitgliedschaft
Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand und die Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gründe der Ablehnung einer Mitgliedschaft müssen dem Antragsteller nicht benannt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch gegenseitiges Einvernehmen
 - durch Auflösung (bei juristischen Personen)
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig.

¹ Finanzielle Zuwendungen (Spenden); materielle Zuwendungen z.B. Sachspenden wie Futter, Decken, usw. für die Hilfe vor Ort. Aber auch Sachspenden für z.B. Weihnachtsbazare usw.

7. Der (sofortige) Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn
 - a. das Mitglied schuldhaft in erheblichem Maße den Interessen und der Satzung des Vereines zuwider gehandelt oder das Ansehen des Vereines geschädigt hat. Das Mitglied ist vorab schriftlich oder persönlich zu hören.
 - b. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung mindestens eines Mitgliederbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Das Einlegen von Rechtsmitteln durch das Mitglied ist ausgeschlossen.
 - c. Auch der Vorstand bzw. eines der Vorstandsmitglieder kann während der Amtsperiode gemäß §4, Ziffer 6, durch Beschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss muss allerdings durch die Mitglieder bestätigt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres an den Verein zu entrichten.
5. Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme sofort und in voller Höhe fällig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr (§ 4, Ziffern 5 - 7) werden keine Beiträge zurückerstattet.
7. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Vereines.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, den Geschäftsbericht/Jahresbericht und die Buchführung/Kassenbuch nach Absprache einzusehen.
2. Die Mitglieder sind dazu angehalten, jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereines bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf sowie das Ansehen des Vereines schädigen.

§7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines i.S. v. § 26 BGB besteht aus 5 Vereinsmitgliedern/ Vollmitgliedern:
 - a) Vorstand für Vertragswesen und Repräsentant des Vereines (Vorsitzender)
 - b) Vorstand für interne Organisation der Vermittlung und Administration und Öffentlichkeitsarbeit (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) Vorstand für Finanz- und Rechnungswesen
 - d) Vorstand für Transporte und Hundewesen
 - e) Vorstand für Mitgliederbetreuung und Pflegestellen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Scheidet ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann durch Krankheit für den Verein nicht mehr tätig sein, dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein weiter führen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Es können nur aktive Mitglieder/Vollmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche

- Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Vollmitglieder bestimmen.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
 8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem amtierenden Vorstand obliegen die Leitung des Vereines und die laufenden Vereinsgeschäfte soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Umsetzung der Ziele des Vereines
 - Verwirklichung der Vereinspolitik
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - Aufnahme neuer Mitglieder, Festlegung des Mitgliedstatus (Voll-/Fördermitglied)
 - Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erstellung des Jahresberichtes/Geschäftsberichtes
 - Erstellung des Jahresabschlusses

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Jedes aktive Mitglied (Vollmitglied) und Fördermitglied hat die gleichen Rechte; dies gilt auch für das aktive und passive Wahlrecht.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und Fördermitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines
 - Entscheidung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
 - Entscheidung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer (oder einen vom Vorstand/Wahlleiter benannten Protokollanten aus der Mitgliedschaft) und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11 Einberufen der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn es die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 2/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.
6. Kommt es im Falle einer Abstimmung oder einer Wahl zu einer Stimmengleichheit, also zu einer Pattsituation, dann ist ein Antrag stets abgelehnt und eine Wahl nicht erfolgt.

§14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen (§13, Ziffer 5) beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an Futrinka. Sollte Futrinka nicht mehr zur Annahme in der Lage sein, so haben die Liquidatoren die alleinige Vollmacht, das Vermögen auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz im Sinne der unter §2 beschriebenen Aufgaben zu übertragen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens können erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts gefällt werden.

§ 15 Aufwandentschädigung für Mitglieder

Mitgliedern werden auf Antrag folgende Aufwendungen erstattet:

- Fahrtkosten zur Zweckerfüllung des Vereines gemäß § 2 der Satzung. Die Erstattung erfolgt nach den jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien mit einem Pauschalbetrag je gefahrenen Kilometer. Die Antragstellung kann schriftlich, per E-Mail oder Fax erfolgen. Eine Erstattung der Fahrtkosten erfolgt erst ab 100 gefahrenen Kilometern.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat Mitglied des Vereines zu sein (aber kein Vorstandsmitglied). Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelzuwendung festzustellen und die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Daten zum Lastschriftzug. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.